



Sanieren und profitieren.

Förderbeiträge für:

- wärmetechnische Gebäudesanierungen
- Nutzung erneuerbarer Energie und Abwärme



Informieren, sanieren, profitieren

Liebe Hauseigentümerin, lieber Hauseigentümer

Die Klimaerwärmung und die Abgängigkeit unserer Energieversorgung vom Ausland stellen uns vor grosse Herausforderungen. Der Kanton Zürich hat sich entsprechend hohe klima- und energiepolitische Ziele gesetzt. Besonders viel können wir bewirken, wenn wir unsere Häuser besser isolieren und für Heizung und Warmwasser erneuerbare Energien nutzen. Denn fast die Hälfte des Energieverbrauchs im Kanton entfällt auf diesen Bereich.

Hier zählen wir auf Ihre Mithilfe. Hier haben wir Ihnen aber auch einiges zu bieten: Mit der Aktion «jetzt – energetisch modernisieren» offerieren wir Ihnen Informationen und eine vergünstigte Energieberatung, um Sie bei Ihren Sanierungsvorhaben zu unterstützen. Seit 2010 unterstützt ein schweizweit gültiges Gebäudeprogramm wärmetechnische Verbesserungen an der Gebäudehülle. Auch die kantonale Förderung von Minergie-Sanierungen und von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien läuft weiter. Und vergessen Sie nicht die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, die Sie bei Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien geltend machen können.

Rechnen Sie nach, es lohnt sich – für Ihr Portemonnaie, aber auch für die Umwelt.

Regierungsrat Markus Kägi, Baudirektor

PS: Um die beschränkten Mittel möglichst sinnvoll einzusetzen, konzentrieren wir die Förderung auf die wirksamsten Massnahmen. Danke für Ihr Verständnis, dass wir nicht alle Massnahmen unterstützen können.

Förderbeiträge für wärmetechnische Gebäudesanierungen

Seit Januar 2010 leistet das Gebäudeprogramm Beiträge an die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen wie Wand, Dach, Boden und Fenster bei Wohnbauten, Dienstleistungsbauten, öffentlichen Bauten etc. Das in der ganzen Schweiz gültige Förderprogramm wird finanziert aus der CO₂-Abgabe.

| Fördermodell | Anforderung Wärmedurchgangswert (U-Wert) | Beitragsatz ¹ |
|---|--|--------------------------|
| Fensterersatz ² (nur in Kombination mit Fassadendämmung) | $U_{\text{glas}} \leq 0,7 \text{ W / m}^2\text{K}$ | Fr. 30 / m ² |
| Wärmedämmung von Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima | $\leq 0,2 \text{ W / m}^2\text{K}$ | Fr. 30 / m ² |
| Wärmedämmung von Wand, Decke, Boden gegen unbeheizte Räume | $\leq 0,25 \text{ W / m}^2\text{K}$ | Fr. 10 / m ² |

¹ Stand April 2012. Die aktuellen Bedingungen entnehmen Sie bitte der Website www.dasgebaeudeprogramm.ch

² Kombinationspflicht Fenster: Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassade- oder Dachfläche saniert wird.

Für Gesamtanierungen mit MINERGIE-Zertifikat wird ein zusätzlicher Förderbeitrag vom Kanton geleistet (siehe kantonales Förderprogramm).

Bedingungen:

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Die Liegenschaft wurde vor dem Jahr 2000 erstellt.
- Nur beheizte Gebäude sind förderberechtigt (Mindesttemperatur 16°C, Ausnahme: Estrich, Untergeschosse, Sockel).
- Der Beitrag für das Gesuch muss mindestens 3000 Franken betragen (ohne kantonale Zusatzförderungen)¹
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.
- Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der detaillierten Zusage gültig.

Alle Informationen zu den Voraussetzungen und Bedingungen, das Antragsformular sowie eine Wegleitung sind zu finden auf:

www.dasgebaeudeprogramm.ch

Auskünfte zum Gebäudeprogramm: 043 500 39 77

zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch

Förderbeiträge für Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme sowie umfassende Gebäudesanierungen

Gültig ab 1. Januar 2012

Allgemeine Förderbedingungen und -grundsätze

Bedingungen für kantonale Förderbeiträge

1. Die Subventionen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zugesichert und ausgerichtet. Auf die Gewährung von Subventionen besteht kein rechtlicher Anspruch.
2. Das Gesuch muss vor Baubeginn der Baudirektion zur Bearbeitung eingereicht werden.
3. Subventionen unter 3000 Franken werden in der Regel nicht ausbezahlt. (Gesuche trotzdem einreichen. Übergangsregelung in Vorbereitung).
4. Die Beitragszusicherung gilt in der Regel 18 Monate ab dem Datum der Zusicherung.
5. Die Information über notwendige Gesuchsbeilagen und weitere technische Bedingungen sind den Gesuchsformularen zu entnehmen.

Grundsätze für die Subventionsbemessung

1. Für Subventionsbeiträge unter 100'000 Franken gelten die pauschalisierten Beitragsansätze. Es ist kein Nachweis der nicht amortisierbaren Mehrinvestitionen (NAM) nötig.
2. Bei Doppelförderung mit Förderprogrammen der Gemeinden oder Dritter werden keine kantonalen Beiträge ausbezahlt, sofern diese Beiträge höher sind als die kantonalen.
3. Für Subventionsbeiträge über 100'000 Franken ist ein detaillierter Nachweis der NAM und die Angabe weiterer Subventionszusicherungen von öffentlichen Gemeinwesen nötig. Die Beitragsansätze werden soweit reduziert, dass die Subvention der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) höchstens 50 Prozent der NAM beträgt.

Förderbereich Gesamtanierungen

| | Beiträge |
|--|---|
| MINERGIE-Bonus Gesamtanierung bestehender beheizter Gebäude nach dem MINERGIE-Standard | 50 Fr./m ² für die ersten 1000 m ² Energiebezugsfläche 40 Fr./m ² für die weiteren m ² Übersteigt der MINERGIE-Bonus 100'000 Fr., erfolgt eine individuelle Bemessung der Beitragshöhe. |

Der kantonale Beitrag für die MINERGIE-Sanierung wird als Bonusstufe zum Gebäudeprogramm geleistet. Der Förderantrag kann gleichzeitig mit dem Antrag für Beiträge aus dem Gebäudeprogramm gestellt werden (Formular auf www.dasgebaeudeprogramm.ch). Die Förderung setzt ein MINERGIE-Zertifikat für das ganze Gebäude voraus. Informationen zu MINERGIE und das Antragsformular für das Zertifikat sind auf www.minergie.ch zu finden.

| | |
|---|--|
| Ersatzneubauten im Minergie-P-Standard | 100 Fr./m ² Energiebezugsfläche des Altbaus |
|---|--|

Förderbereich Haustechnik

| | Beiträge |
|---|--|
| Grosse Holzheizungen (A) Neue Holzheizungen für Wärmeerzeugung ab 300 kW Leistung mit und ohne Wärmenetze | – 80 Fr. / MWh nutzbare Jahresenergie aus Holz im Leistungsbereich 300 bis 1000 kW Leistung – 50 Fr. / MWh nutzbare Jahresenergie im Leistungsbereich über 1000 kW Leistung |
| Wärmenutzung aus Wasser und Abwasser (B) Neue Wärmepumpenanlagen zur Nutzung von Wärme aus Grundwasser und Oberflächengewässer sowie aus Abwasser. Bei der Versorgung neu erstellter Bauten ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4 für Raumheizung resp. 3 für Warmwasser zu erreichen | 100 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie (genutzte Umweltwärme) |
| Ersatz Wärmeerzeuger Ersatz des Wärmeerzeugers in Anlagen (A oder B), welche die obgenannten Subventionsbedingungen erfüllen und noch nie Subventionen im Sinne von §16 EnG erhalten haben. | 40 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie (genutzte Umweltwärme oder erneuerbare Energie) |

Förderbereich Haustechnik

| | Beiträge |
|---|---|
| Abwärmenutzung Anlagen zur Nutzung von Abwärme eines Industrieprozesses sowie aus Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), sofern der Abwärmeproduzent und die Abwärmenutzer nicht identisch sind | 100 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie (genutzte Abwärme) |
| Geothermie Anlagen zur direkten Nutzung von Wärme aus tiefer Geothermie (ohne Wärmepumpe) | 100 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie (genutzte Umweltwärme) |
| Erweiterung Wärmenetze Erweiterung und Verdichtung bestehender Wärmenetze mit Nutzung erneuerbarer Energie oder Abwärme. | 60 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie beim Anschluss von Altbauten 40 Fr./MWh nutzbare Jahresenergie beim Anschluss von Neubauten Falls für den Anschluss eine Erweiterung des Fernwärmenetzes notwendig ist, werden die Subventionen nur gewährt, wenn die Anschlussleistung mindestens 1,5 kW pro Meter neu zu bauendes Trasse beträgt. |
| Thermische Solaranlagen Neue thermische Solaranlagen für Warmwassererwärmung oder Heizungsunterstützung mit mehr als 3 m ² Absorberfläche. Anlagen für Neubauten werden nur gefördert, soweit die wärmetechnischen Anforderungen an das Gebäude ohne Beitrag der Solaranlage erfüllt sind. | Grundbeitrag pro Anlage Fr. 1'200.- plus flächenabhängiger Beitrag: 150 Fr./m ² bis 100 m ² Absorberfläche, 120 Fr./m ² für Absorberflächen über 100 m ² |
| Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung Neuinstallation von elektronischen Heizkostenverteiltern oder Wärmehählern in bestehenden Gebäuden. | Fr. 20.– pro installiertes Heizkostenverteilergerät oder Fr. 150.– pro Wärmehähler. |

Förderbereich Haustechnik

| | Beiträge |
|--|--|
| Ersatz Elektroheizung Ersatz von Elektro-Widerstandsheizung mit Erdsondenwärmepumpe für Heizung und Warmwasser bis maximal 40 kW Heizleistung. | Fr. 2'000.– pro Anlage plus leistungsabhängiger Beitrag von Fr. 80.- mal COP mal Heizleistung Wärmepumpe (Hinweis: bei einem Einfamilienhaus liegt der Förderbeitrag je nach Grösse und Effizienz der Anlage bei Fr. 6000.– bis 8000.–) |

Gut zu wissen

Steuerliche Anreize

Investitionen an bestehenden Gebäuden, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, können bei der Einkommenssteuer als Kosten des Liegenschaftsunterhalts abgezogen werden. Dazu zählen Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen wie Wärmedämmung der Gebäudehülle, Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster, Sanierung der Heizung mit einer Wärmepumpe oder einer Holzfeuerung, Installation einer Solaranlage etc. Die abzugsfähigen Investitionen sind um die erhaltenen Förderbeiträge zu reduzieren. Weitere Details siehe Wegleitung zur Steuererklärung bzw. Merkblatt des kantonalen Steueramtes (Download www.steuern.ch unter «Erlasse und Merkblätter»).

Weitere Förderprogramme

Verschiedene Gemeinden, kommunale und regionale Energieversorger sowie Organisationen der Energiewirtschaft unterstützen ebenfalls Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien. Erkundigen Sie sich direkt vor Ort (Bauamt, Gemeindekanzlei oder Energieversorger) oder auf www.energiefranken.ch.

Energieberatung – kantonale Aktion

Bei der heutigen Vielfalt der Förderangebote ist es nicht einfach, den Überblick zu behalten. Das Programm «Jetzt – energetisch modernisieren» bietet unabhängige Informationen sowie eine individuelle Analyse und Beratung, die durch die EKZ beziehungsweise den Kanton verbilligt werden. Ein Fachmann ermittelt die möglichen Massnahmen, hilft bei der Kostenkalkulation und informiert über Energiefachfirmen für die Durchführung der Modernisierungsarbeiten. Und besonders wichtig: Er hat den Überblick über Fördermittel, Vergünstigungen und steuerliche Erleichterungen.

«Jetzt – energetisch modernisieren»

Informationsanlässe in den Gemeinden sowie vergünstigte Energieberatung.

www.energetisch-modernisieren.ch; 043 259 57 00

Weitere Energieberatungsangebote

Immer mehr Gemeinden sowie einzelne Energieversorger bieten eine kostenlose oder vergünstigte Energieberatung an. Erkundigen Sie sich direkt vor Ort (Bauamt oder Gemeindekanzlei)

Forum Energie Zürich (FEZ)

Neutrale energetische Bauberatungen, Informationen und die Liste der Energieberater sind zu finden auf www.forumenergie.ch

Weitere Informationen

Kanton Zürich

- Allgemeine Informationen
- Hinweise zu Broschüren
- Gesuchsformulare
- Merkblatt über die steuerlichen Folgen von Energiesparmassnahmen

www.energie.zh.ch/subvention; energie@bd.zh.ch; 043 259 42 66

Das Gebäudeprogramm

Förderbeiträge für wärmetechnische Sanierungen von Gebäuden

www.dasgebaeudeprogramm.ch, zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch

Tel. 043 500 39 77

Herausgeber und Bezugsquelle

AWEL

Abteilung Energie

Stampfenbachstrasse 12

Postfach, 8090 Zürich

Tel. 043 259 42 66

Fax 043 259 51 59

www.energie.zh.ch

energie@bd.zh.ch